



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,90 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 19

Berlin, Sonnabend den 7. Mai 1910

V. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstraße 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Die Reform der preußischen Staatsverwaltung

Vortrag gehalten im Architekten-Verein zu Berlin von Professor Dr. Bornhak

Fortsetzung aus Nr. 18, Seite 125

Die einzelnen Departements des Generaldirektoriums entwickeln sich zu selbständigen Behörden, und so geraten die verschiedenen Ressorts in beständige Reibung untereinander. Neue Organe sollen diesen Mängeln abhelfen und vermehren sie nur. So sagte der Minister Struensee, der Vorgänger Steins: „Eine Zeitlang wird die Pastete wohl noch halten“. Eine Zeitlang! Aber wie lange das geht, wissen nur die Götter. Bis ein Anstoß von außen her die Unzulänglichkeit der preußischen Verwaltungsorganisation darlegt.

Der Mangel des bestehenden Zustandes lag in Zweierlei. Es war einmal die schwache soziale Basis des Staates, der wesentlich auf dem berufsmäßigen Beamtentume und dem Adel ruht. Denn nur der Adel hatte in Gutsobrigkeit und Kreisverfassung noch eine mäßige Selbstverwaltung, er hatte auch seit Friedrich dem Großen das Schwergewicht im berufsmäßigen Beamtentum. Die städtische Selbstverwaltung der Städte mit ihrem Vetterregimente hatte Friedrich Wilhelm I. vernichtet, mit Recht. Aber es war noch nichts Neues, Lebensfähiges an dessen Stelle getreten. Die städtischen Magistrate sind subalterne Persönlichkeiten, abhängig von dem höheren Willen und der Laune der Steuerräte, die alles anordnen, und dafür kriegte man natürlich auch nur einen mäßig entwickelten Beamtenstand. „Solche Juristen,“ heißt es z. B. in der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung von 1793/95, „denen es nicht an gutem Willen, sondern an Ingenium fehlt, die sollte man nicht zu Mitgliedern der königlichen Ratskollegien, sondern zu Bürgermeistern machen.“ Eine Schätzung des Bürgermeisters, welche uns heute seltsam anmutet. Die aufstrebenden Mittelklassen waren von jeder Teilnahme am staatlichen Leben zurückgedrängt. Der Staat ruht also im wesentlichen nur auf der Bureaukratie. Und diese war desorganisiert.

Hier setzte nun die Steinsche Reform ein. Das Steinsche Reformprogramm ist das Programm der Selbstverwaltung, der Heranziehung der Staatsglieder zum allgemeinen Dienst im engeren Gemeinwesen, der Gemeinde, und dem Staat. Nach Aufhebung der ständischen Gliederung der Gesellschaft, der persönlichen Unfreiheit des Bauernstandes gilt es nun, durch eine Organisation diesen Gedanken, dieses Programm zur Selbstverwaltung durchzuführen.

Die Voraussetzungen dazu waren in den Städten vorhanden. Da war eine Bevölkerung vorhanden, wirtschaftlich frei und im Durchschnitt intelligent genug, um ihr die Ausführung der Selbstverwaltung zu überlassen. Da konnte Steins größtes Werk gelingen, die Städteordnung von 1808, deren hundertjähriges Jubiläum wir vor 2 Jahren begangen haben.

Demnächst erfolgte, nach seinem Rücktritt erst publiziert, die Neuorganisation der Provinzial- und Zentralverwaltung. Das kollegiale Prinzip in den Regierungen, wie die Kriegskammern und Domänenkammern nun hießen, wird beibehalten, aber die Mängel der Kollegialverfassung werden beseitigt, indem man dezentralisiert. Nur bei wichtigen Fällen soll die Zentralinstanz entscheiden. Außerdem zerlegt man die Kollegien in kleinere Abteilungen. Grundsätzlich soll die Abteilung entscheiden. Die Zentralinstanz sollte gebildet werden durch einen kollegialen Staatsrat, und damit kehrt Stein zu den ursprünglichen Ideen von 1723 zurück. Die fünf Fachminister waren nur als vorbereitende und ausführende Organe seiner Beschlüsse in Aussicht genommen. Nun war allerdings die weitere Entwicklung die, daß der Staatsrat suspendiert wurde. Nur die Fachministerien, und zwar nur zwei endgültig organisiert, traten ins Leben. Es liegt auf der Hand, daß die Minister sich die Befugnisse, die sie selbst als Zentralverwaltungsbehörde hatten, niemals wieder entreißen lassen würden.

Aus dem Steinschen Reformplan blieb noch übrig die Verwaltungsreform des flachen Landes. Stein war zurückgetreten und seine Nachfolger wollten seinen Plan weiterführen, aber die Voraussetzungen waren noch nicht da. Die Schaffung eines selbständigen Bauernstandes war die notwendige Voraussetzung. Damit war die Steinsche Gesetzgebung an ihrer Grenze angelangt.

Hardenberg trat an seine Stelle. Für ihn war aber die Verwaltung des französischen Bürokratismus das Ideal, eine straffe Organisation, die auf jeden Fingerdruck gehorchte. In diesem Sinne wird der Staatsrat gebildet, aber noch vorläufig suspendiert. Außerdem bildete man auf dem Lande eine Gendarmerie. Die ganze Verwaltung wird Mittel zum Zweck, zur Durchführung der großen sozialen und wirtschaftlichen Reformen.

Nach 1815 standen andere Aufgaben im Vordergrund. Es handelte sich darum, die neuen Landesteile an den Staat zu knüpfen. Daß die Verfassungsfrage so spät gelöst wurde, ist unter diesen Umständen als ein Glück zu betrachten. Denn nun konnte die Bureaukratie alle Teile des Staates im wesentlichen mit derselben Staatsidee erfüllen.

Im Jahre 1815 erfolgte eine gleichmäßige Einteilung des Staates in Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen, und eine gleichmäßig organisierte Durchführung der allgemeinen Landesverwaltung. Die Provinzen werden hier zum ersten Mal eine allgemeine Verwaltungseinteilung, während sich früher nur vereinzelte Ansätze finden. Die Provinzen sollen im wesentlichen nur eine verfassungsmäßige Bedeutung haben als Grundlage

für die verfassungsmäßigen Provinzialstände, aus denen sich dann die Reichsstände ausbilden sollen. Der Oberpräsident ist der perpetuierliche Kommissar für das Ministerium. Dann folgt die gleichmäßige Organisation der Regierungsbezirke und Kreise. Damit hatte man im großen und ganzen eine einheitliche Verwaltungsorganisation geschaffen, allerdings nur für die unmittelbare Landesverwaltung. Die kommunale Organisation bestand in voller Verschiedenheit. Da waren die wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze der einzelnen Landesteile, namentlich zwischen den Provinzen des agrarischen Ostens und des mehr industriellen Westens, so stark, daß eine Ueberbrückung nicht möglich erschien. Die folgenden Jahre wurden nun zu einem neuen ständischen Ausbau der Kreise und Provinzen gebraucht, aber im wesentlichen werden die Organe bürokratische. Die preußische Verwaltung bot daher ein sehr wenig einheitliches Bild dar. Ja, man hatte sogar die verschiedensten Stilarten miteinander verbunden. Man hatte die alte ständische Patrimonialverwaltung des Ostens, die Gutsherrschaft, an die alten Ritterburgen erinnernd, und dann hatte man ein paar Imitationen des mittelalterlichen Baues in den kommunalen neuen ständischen Organen in Kreis und Provinz in der Gliederung nach Besitzklassen. Dazu eine lebensfähige Selbstverwaltung der Städte nach 1808 und die Städteordnungen von 1831. Und diese verschiedensten Gebäudeteile der verschiedensten Stilarten miteinander verbunden in einer allmächtigen Bürokratie.

Bei Erlaß der Verfassungsurkunde machte man nun allerdings den Versuch, eine einheitliche Verwaltung zu schaffen. Unmittelbar nach Erlaß der Verfassungsurkunde kam die große organisatorische Gesetzgebung vom 11. März 1850 zustande: eine Gemeindeordnung, ein Polizeiverwaltungsgesetz und eine Kreis- und Provinzialordnung. Die Verwaltung sollte dadurch in Uebereinstimmung gebracht werden mit der Verfassung: Einheitliche Gemeindeverfassung für den ganzen Staat, im wesentlichen auch einheitlich für Stadt und Land, unter Beseitigung der Gutsherrschaft, der Aufsichtsrechte über die Landgemeinden, Beseitigung der Polizeiverwaltung durch die Gutsherrschaft, die im wesentlichen den kommunalen Organen übertragen wird. Dazu kamen in Kreis, Bezirk und Provinz repräsentative Kommunalvertretungen. Zunächst sollte die Gemeindeordnung eingeführt werden. Die war vom grünen Tisch aus geordnet. Man sah, es ging nicht. Es setzte auch bald eine andere politische Richtung ein, 1851, die man als die Reaktion bezeichnet, es wurde die ganze Gesetzgebung suspendiert, es tritt im wesentlichen wieder die frühere Gesetzgebung in Kraft, damit die Verbindung der verschiedenen Stilarten, die alten ständischen und die neuen ständischen Verwaltungsorgane, die ständische Selbstverwaltung, und darüber schwebt die allmächtige Bürokratie.

Die Reaktionszeit der fünfziger Jahre und der preußische Verfassungskonflikt verzögerten den weiteren Ausbau. Inzwischen vollzog sich die wissenschaftliche Vertiefung der Verwaltungsrechtswissenschaft durch Gneist und L. Stein, besonders unter dem Hinweis auf England. Man erkannte, daß die englische Verfassung erwachsen war auf dem soliden Boden des Selfgovernment. Gesetzlicher Ausbau der Verwaltung durch Selbstverwaltung im Sinne Steins und Verwaltungsgerichtsbarkeit werden das Programm für die Zukunft.

Damit treten wir in die letzte Periode der Geschichte der preußischen Verwaltung ein, in die große Reform von 1872 bis 1887. Sie beginnt mit der Kreisordnung für die östlichen Provinzen im Jahre 1872, sie findet ihren weiteren Ausbau in der Provinzialordnung von 1875 für dieselben Landesteile mit Ausnahme von Polen, und darum rankt sich eine weitere Ausgestaltung der Verwaltung, die erst mit einzelnen Kreisordnungen für die neuen und westlichen Provinzen zum Abschluß gelangt.

Wir wollen auf diese neueste Verwaltungsreform im einzelnen nicht eingehen. Denn was ihr Inhalt war, das wird sich im wesentlichen ergeben, wenn wir uns im zweiten Teil der Verwaltungsreform, der Verwaltung der Gegenwart zuwenden.

II.

M. H.! Bei diesem zweiten Teil kann ich mich im allgemeinen heute kurz fassen. Uns allen ist ja bekannt, wie unsere preußische Verwaltung aussieht. Ich darf mich darauf beschränken, einige besonders charakteristische Züge, die von Bedeutung sind, hervorzuheben.

Es handelt sich bei der neuesten Verwaltungsreform um die Durchführung des Programms der Selbstverwaltung. Ueber das, was Selbstverwaltung ist und bedeutet, herrscht nun freilich in Rechts- und Verwaltungswissenschaft keineswegs Einvernehmen. Gneist behauptete unter Berufung auf englisches Selfgovernment: Selbstverwaltung bedeutet die ehrenamtliche Tätigkeit, sei es im Dienste der Gemeinde, sei es in der unmittelbaren staatlichen Verwaltung. Demgegenüber besteht nun in Deutschland eine sehr starke Neigung, die Selbstverwaltung mit der Kommunalverwaltung zu identifizieren, und in der Selbstverwaltung zu erblicken eine möglichst vom Staate unabhängige Verwaltung der Gemeinde, oder in den größeren Kommunalverbänden bei der Wahrnehmung von kommunalen Aufgaben. Es muß uns in diesem Zusammenhange natürlich fern liegen, die Frage, was Selbstverwaltung ist, lösen zu wollen. Der charakteristische Zug, der unsere moderne deutsche Verwaltung auszeichnet, ist jedenfalls das Bestreben in allen Stufen der Verwaltung die möglichste Verbindung der Kommunalverwaltung mit der staatlichen Verwaltung zu einem System, so weit es irgend geht, herzustellen. Freilich ist das kommunale Moment in der untersten Instanz in der Gemeinde am stärksten, nimmt nach oben immer mehr ab, um dann in der Zentralverwaltung vollständig aufzuhören. Wir haben es also in der untersten Formation der Gemeinden nach Maßgabe der verschiedenen Städteordnungen, Landgemeindeordnungen, und als Varianten der Gemeinden auf dem flachen Lande die selbständigen Gutsbezirke. Wo nicht ein solcher oder eine Gemeinde in der Lage ist, größere Aufgaben wahrzunehmen sind, da soll eine Zusammenfassung kleinerer, leistungsunfähiger Gemeinden des flachen Landes zu Gesamtverbänden und Zweckverbänden zu einem einzelnen bestimmten Zweck, für Armenlasten, Wegelasten, Schullasten stattfinden, wie sie ja erst in der neuesten Zeit angebahnt sind. Zunächst noch tastend, experimentierend, sind größere Zweckverbände auch für Großstädte und Vororte im Werden.

Der moderne Staat beschränkt die Gemeinden im wesentlichen auf Aufgaben der Wohlfahrtspflege, unter freier Selbstverwaltung innerhalb der gesetzlichen Schranken, aber unter staatlicher Aufsicht. Aber der Staat hat seinerseits in der Gemeinde auch unmittelbare Staatsaufgaben zu erfüllen, er schafft dafür zum großen Teil keinen eigenen Verwaltungsapparat. Allerdings geschieht ja das vielfach hier und da, z. B. Polizeiprääsidenten, Polizeidirektionen. Aber in den weitaus meisten Fällen nimmt der Staat die kommunalen Organe der Gemeinden für sich in Anspruch. Er übergibt also beispielsweise die Polizei dem Bürgermeister und verlangt von der Gemeinde, daß sie für den Staat die Steuern einzieht, und damit haben wir eine Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung durch Organe der Kommunalverwaltung. Der Unterschied von der eigentlichen Kommunalverwaltung liegt darin, daß nicht Gemeindeaufgaben in kommunaler Freiheit wahrgenommen werden, sondern Aufgaben im Auftrage des Staates. Aber das kommunale Moment überwiegt doch um so mehr, als der Staat in die meisten Gemeinden keine unmittelbaren Staatsbeamten einsetzt, sondern sich auch der Gemeindeeinrichtungen bedient.

Steigen wir eine Stufe weiter empor, so finden wir den Kreis, ein speziell brandenburgisches Erzeugnis, im Gegensatz zum Amt, Oberamt, wie es in den meisten anderen Staaten besteht. Die starke patrimoniale Zersetzung ließ im Osten die Anknüpfung an den Rest der alten Vogtei ausgeschlossen erscheinen, man mußte, als im 30jährigen Kriege eine neue staatliche Verwaltung des flachen Landes notwendig erschien, Gutsherrschaften und Ämter in einer neuen Einheit zusammenfassen. So entstand zunächst in den mittleren Provinzen die halb ständische, halb staatliche Kreisverfassung. In den anderen deutschen Staaten bildeten die Domänenämter immer noch den festen Kern, und daraus konnten sich die Oberämter, die Amtshauptmannschaften entwickeln. Eine Modernisierung in der preußischen Verwaltung erfolgte erst durch die Kreisverfassung von 1872 und ihre Nachbildungen für die neuen Provinzen.

M. H.! Der Kreis ist auch ein kommunaler Verband mit Aufgaben der Wohlfahrtspflege, mit Kreisausschuß und Kreistag. Aber die Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung überwiegen doch da schon. Das tritt besonders in dem leitenden Beamten hervor. Der Bürgermeister, auch wenn er die staatliche Polizei versieht, ist Gemeindeorgan und wird höchstens vom Staate bestätigt. Der Landrat ist, obgleich er Vor-

sitzender von Kreistag und Kreisausschuß ist, unmittelbarer Staatsbeamter, ja politischer Beamter, der jeden Augenblick zur Disposition gestellt werden kann, und in der Tat sind diese Verwaltungsaufgaben im Kreise schon überwiegend unmittelbar staatliche. Der Kreisausschuß ist nicht bloß Kommunalbehörde, sondern auch Verwaltungsgerichts- und Beschlußbehörde und als solche unmittelbares Staatsorgan.

Wir haben dann als weitere Formationen die Regierungen, die im wesentlichen auf der Steinschen Grundlage stehen geblieben sind, nur daß an Stelle der kollegialen Regierungsabteilung des Innern der Regierungspräsident allein getreten ist. Der Regierung angegliedert ist der Bezirksausschuß unter Zuziehung des Laienelements für Verwaltungstreit- und Beschlußsachen. Der Bezirksausschuß ist nur ein Organ der staatlichen Verwaltung.

Dann kommen wir zu der höheren Organisation, der Provinz, die 1815 wesentlich geschaffen war für Verfassungszwecke, sich aber doch zu einer selbständigen Organisation entwickelt hat. Die Provinz ist kommunale Organisation, aber ihre kommunalen Aufgaben treten doch sehr stark hinter die Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung zurück, die sich im Oberpräsidenten konzentriert.

Die oberste Instanz bildet schließlich das Ministerium, wo natürlich das kommunale Element vollständig verschwindet. Die oberste Verwaltung muß bürokratisch sein. Ein kollegialer Staatsrat als verwaltende Behörde im Steinschen Sinne würde heute unmöglich sein. Die Verwaltung muß bürokratisch sein wegen der Ministerverantwortlichkeit. Die Verantwortung hat der Minister, er muß also auch in seinem Ressort allein zu entscheiden haben. Ob der Minister nicht mehr in der Lage ist, das Ressort zu überschauen, die Räte mehr oder minder maßgebend werden, das ist eine tatsächliche Frage, die das Grundprinzip der Organisation nicht berührt. Die Zusammenfassung der obersten Verwaltung bildet das

Staatsministerium, das 1814 eingeführt wurde, als Hardenberg sich mehr und mehr zurückzog und die Einheit der Gesamtpolitik verkörpert.

Aber, meine Herren, unsere preußische Zentralverwaltung empfängt, das dürfen wir nicht vergessen, einen charakteristischen Zug dadurch, daß sie notwendig im organischen Zusammenhang stehen muß mit den obersten Reichsverwaltungen. Das ist geboten durch die Stellung der obersten Reichsverwaltung im Bundesrat. Der Reichskanzler und die Staatssekretäre müssen Zutritt erhalten zu den gesetzgebenden Körperschaften. Sie können aber nur Zutritt erhalten als Bevollmächtigte zum Bundesrat, dadurch, daß der König von Preußen sie zu Bevollmächtigten des Bundesrats ernannt. Die Bevollmächtigten stimmen nach Instruktionen. Der Reichskanzler kann seine Instruktionen nicht empfangen von einem über ihm stehenden Minister, er muß daher selbst Minister des Auswärtigen sein. Schon dadurch ist ein Zusammenhang der obersten Reichsverwaltung mit der preußischen gegeben. Aber er muß auch die Übereinstimmung mit den Anschauungen im preußischen Staatsministerium haben. Es ist nicht notwendig, daß dieselbe Person an der Spitze steht, es sind zeitweilig ja die beiden Aemter getrennt gewesen. Aber er muß eine maßgebende Person im Staatsministerium sein, er darf im Staatsministerium nicht überstimmt werden. Man hat vielfach, um den Zusammenhang zu stärken, Staatssekretäre zu Staatsministern ohne Portfeuille ernannt, die ein preußisches Ministerium nicht verwalten. Hierin liegt eine Verstärkung des Einflusses des Reichskanzlers. Als vor der letzten Finanzreform Sydow zum Staatsminister ernannt wurde, führte das zu einer Stärkung der Stellung des Reichskanzlers gegenüber dem Finanzminister. Denn die Staatssekretäre sind Untergebene des Reichskanzlers. Unsere staatliche Verwaltung ist also politisch und rechtlich außerordentlich kompliziert durch das Verhältnis zum Reiche.

(Fortsetzung folgt)

Waldverkäufe in der Nähe großer Städte (Grunewald—Pichelswerder) Ufergelände — Spielplätze

Aus den Berichten des Hauses der Abgeordneten, gekürzte Wiedergabe — 14. Sitzung am 3. Februar 1910 — Forstverwaltung, II. Beratung

Vizepräsident Dr. Porsch: Wir kommen zu Titel 8: Hierzu gehören: Der Antrag Borgmann und Genossen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Zukunft Forstverkäufe erst dann zum Abschluß zu bringen, wenn der Landtag seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Der Antrag v. Brandenstein, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, dahin zu wirken, daß von den seitens des Forstfiskus zu verkaufenden Waldparzellen in der Umgebung volkreicher Städte ein möglichst großer Teil von den an Erhaltung dieser Wälder vorzugsweise interessierten Gemeinden oder von zu bildenden Zweckverbänden erworben wird. Bei den Verkäufen wird die dauernde Erhaltung dieser Wälder im Interesse des Publikums durch geeignete Bedingungen sicherzustellen und der Kaufpreis so zu bemessen sein, daß auch dieser Zweckbestimmung Rechnung getragen wird.

Der Antrag v. Bülow (Homburg), die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, zwecks Förderung der Leibesübungen der Schuljugend da, wo ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, fiskalisches Terrain zu Spielplätzen in genügender Größe und Zahl den in Betracht kommenden Gemeinden auf deren Antrag zu einem angemessenen Kauf- oder Pachtpreis zu überlassen.

v. Brandenstein, Abgeordneter (kons): Bei der letzten Verhandlung des Hauses über die Erhaltung von Wäldern in der Umgebung von Großstädten, nämlich in der Sitzung vom 13. März v. J., hat der Herr Minister für Landwirtschaft den Standpunkt der Forstverwaltung ausführlich dargelegt. Er sagte: „Der Staat ist nicht verpflichtet, einzelnen Kommunen Staatseigentum gratis zur Verfügung zu stellen, respektive größeren Städten Volkswälder zu erhalten. Das ist vielmehr Aufgabe der Kommunen Der Staat muß das Staatsvermögen so verwalten, wie es im Interesse aller Staatsbürger liegt, was nicht ausschließt, daß der Staat auch auf die Kommunen Rücksicht nimmt; das letztere ist geschehen.“ Sodann weist der Herr Minister auf die bedrohliche Abnahme in Waldbeständen in anderen Ländern hin, aus welchen Deutschland Holz importiert, begründet damit die Notwendigkeit, für die Vermehrung der eigenen Waldbestände Sorge zu tragen, und gibt dann die Erklärung ab: wir stehen also vor der Frage, ob wir die für diesen Zweck erforderlichen bedeutenden Mittel, etwa 5 bis 6 Millionen im Jahre, durch Steuern aufbringen wollen oder dadurch, daß wir wertvolle Waldstücke in der Umgebung von Städten verkaufen. Der Herr Minister entscheidet sich für letztere Alternative.

Diese Erklärungen entsprechen im allgemeinen vollkommen den Ausführungen, die ich namens meiner Fraktion wiederholt vorzutragen die Ehre gehabt habe. Der Herr Minister geht dann aber ein-

zeln auf die Verhältnisse des Grunewaldes ein und sucht auszuführen, daß eigentlich zu irgendwelchen Besorgnissen ein Anlaß nicht vorliege. Er sagt: der Grunewald umfaßt eine Fläche von 16 000 Morgen, davon sollen nur 4000 Morgen — nur 4000 Morgen — allmählich verkauft werden, der Hauptbestandteil, also 12 000 Morgen soll stetig erhalten bleiben, und er meint, eine Fläche von 2000 Morgen sei für die Spaziergänger von Berlin genügend. Es schein also kaum nötig — so nimmt der Herr Minister wohl an —, auf die Frage überhaupt noch einzugehen, die ja durch seine Erklärung befriedigend erledigt sei.

Mit diesem zweiten Teil des Programms der Staatsregierung kann ich mich leider nicht einverstanden erklären. Nach den uns zugegangenen Nachweisungen sind im Regierungsbezirk Potsdam Waldflächen verkauft worden:

im Jahre 1906	121 ha	für rund 12 Millionen Mark
„ „ 1907	55 „	2,5 Millionen Mark
„ „ 1908	74 „	3 ³ / ₄ „ „ und
„ „ 1909	57 „	„ „

Meine Herren, wenn wir mit dem Verkauf der Wälder auch nur in dem bisherigen Tempo fortschreiten, so läßt sich ziemlich genau voraussehen, wann die Linie erreicht werden wird, die uns im vorigen Jahre als diejenige bezeichnet worden ist, bis zu der verkauft, und über die unter keinen Umständen hinausgegangen werden sollte.

Es ist hier im Hause und außerhalb wiederholt gesagt worden: ein Wald in der Umgebung einer Großstadt ist ein dringendes Bedürfnis, so dringend etwa wie eine Kanalisation, wie reines Trinkwasser und dergleichen. Dem stimme ich im allgemeinen zu. Wenn das aber richtig ist, dann ist es auch eine kommunale Angelegenheit, dafür zu sorgen, daß solche Wälder vorhanden sind. Wenn sie eigene Wälder bereits besitzen, muß ihnen nötigenfalls untersagt werden, sie abzuholzen; wenn sie hingegen keine haben, müssen sie jede sich darbietende Gelegenheit benutzen, um sich einen entsprechenden Waldbesitz zu verschaffen.

Meine Herren, wenn in dem Antrag gebeten wird, die Königliche Staatsregierung möge dafür sorgen, daß das geschieht, so richtet sich diese Bitte in erster Linie an den Herrn Minister des Innern, der die Kommunalaufsichtsbehörde bildet und der darauf zu sehen hat, daß die Städte ihre kommunalen Aufgaben in jeder Beziehung erfüllen. Die Sache liegt verhältnismäßig einfach, wenn an der Erhaltung eines Waldes nur eine Stadt beteiligt ist; dann kann man meines Erachtens schon nach gegenwärtiger Gesetzgebung sehr wohl von Staats wegen eine Anregung geben oder einen Druck auf die Gemeinde ausüben, Wälder zu erwerben, um sie vor

der Abholzung zu bewahren. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn, wie bei Groß-Berlin, eine größere Anzahl von Gemeinden das selbe Interesse an der Erhaltung eines Waldes oder der umliegenden Wälder hat.

Hier wird also nichts zu machen sein, wenn es nicht gelingt, die gemeinsamen Interessen auch wirklich innerlich zu verbinden und, wie es in dem Antrage heißt, einen Zweckverband herzustellen. Ich weiß sehr wohl, daß das nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung nicht möglich ist, weil sonderbarerweise in den betreffenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung nur von der Vereinigung von Landgemeinden untereinander oder von Landgemeinden mit Städten, nicht aber von der Vereinigung von Stadtgemeinden miteinander die Rede ist. Indessen, es ist uns ja neulich mitgeteilt worden, daß ein Gesetz über Zweckverbände bald erscheinen wird, und zu den Maßnahmen, von denen der Antrag spricht, rechne ich auch die, daß bei Erlass eines solchen Gesetzes auf die Verhältnisse von Berlin gebührende Rücksicht genommen wird.

Meine Herren, die Wälder in der Nähe von großen Städten müssen erhalten werden. Der deutsche Wald soll auch der großstädtischen Bevölkerung dauernd zur Freude, zum Nutzen und zum Segen gereichen. Es wäre eine Unvernunft sondergleichen, und wir müßten die Verantwortung dafür tragen, wenn wir zuließen, daß diese großen Wälder vernichtet werden, weil die beteiligten Personen sich über den modus procedendi nicht einigen können. Das bisherige Verfahren bietet keine genügende Bürgschaft für die Zukunft. Ich glaube, daß wir dem Ziele etwas näher kommen, wenn der vorliegende Antrag, wie ich hoffe, mit möglichst großer Majorität vom Hause angenommen wird. (Lebhaftes Bravo!)

v. Arnim, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren, der Herr Vorredner hat den Standpunkt der Königlichen Staatsregierung richtig wiedergegeben und hat sich zu meiner Freude mit meinen Grundsätzen, die ich im vorigen Jahre dargelegt habe, einverstanden erklärt. Er hat aber Bedenken gehabt, ob die Ausführung dieser Grundsätze doch nicht dahin führen würde, daß der in der Umgegend von Berlin und anderen Großstädten liegende Wald allmählich abgeholzt würde. Er hat richtig angeführt, daß im letzten Jahre — darum handelt es sich — 53 ha an Waldflächen in der Umgegend von Berlin verkauft worden sind, und er hat ausgerechnet, daß, wenn so fortgefahren würde, bald der ganze Waldbestand um Berlin vernichtet sein würde. Meine Herren, Berlin gehört zu den Großstädten, die außerordentlich viel Wald in ihrer Umgegend haben: in einem Umkreise von 20 km von der Mitte der Stadt aus gerechnet, hat Berlin beinahe 26 000 ha Waldfläche. Die Linie umfaßt den Grunewald, die Jungfernheide, geht im Osten mitten durch den Müggelsee. Wenn wir also jedes Jahr innerhalb dieses Kreises — der kommt zunächst in Betracht — etwa 50 ha verkaufen, dann wäre doch beinahe für 500 Jahre noch Wald genug da, und ich glaube, wir brauchen uns heute nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, was im Lauf dieser langen Zeit mit dem Walde geschehen wird.

Der Herr Vorredner hat einen Widerspruch in meinen Ausführungen insofern gefunden, als er meinte, ich hätte gesagt, der Wald müßte nach fiskalischen Interessen verwaltet werden, andererseits wäre der Fiskus aber bereit, berechtigten Wünschen der Städte entgegenzukommen. Ich glaube, daß man hier sehr wohl einen Mittelweg finden kann. Ich gebe zu, wenn man sich streng an den Buchstaben halten will, so kann man sagen: du darfst überhaupt keinen Quadratmeter Wald irgendwie an eine Kommune unter dem Preis veräußern, den du von Privaten für diese Fläche als Bauland bekommen kannst. Die Königliche Staatsregierung hat sich auf diesen Standpunkt nicht gestellt, sondern hat anerkannt, daß berechtigte Wünsche der Kommunen vorhanden sind, und sie ist stets bemüht gewesen, diesen berechtigten Wünschen nachzukommen. Sie hat in großem Umfange Wälder, die in der Nähe großer Städte liegen, an die Kommunen verkauft; auch an Berlin und an Groß-Berlin haben solche Verkäufe stattgefunden. Es sind an die Stadt Charlottenburg in der Jungfernheide 185 ha verkauft, und zwar zu dem außerordentlich geringen Preis von 2 M. pro Quadratmeter, während bei einem Verkauf an Private 7—8 M. für den Quadratmeter zu erzielen gewesen wären. Wir verhandeln jetzt mit der Stadt Berlin — ich habe das schon im vorigen Jahre erklärt — bezüglich eines Verkaufs der Wuhlheide in der Größe von über 500 ha. Auch hier fordern wir von der Stadt Berlin für diejenigen Teile der Wuhlheide, die sie als Wald bestehen läßt, auch nur 2 M. pro Quadratmeter, obwohl höhere Preise beim Privatverkauf zu erzielen wären. Wir sind außerdem seit langen Jahren dem von dem Herrn Vorredner geäußerten Wunsch nachgekommen und haben den Kommunen, wenn sie derartige, zu billigen Preise erhaltene Wälder wieder weiter verkaufen wollen, die Bedingung auferlegt, dann den Mehrerlös oder einen Teil davon an die Staatskasse abzuführen. In alle Verträge, die wir mit den Kommunen abgeschlossen haben, haben wir einen derartigen Passus mit hineingenommen. Also auch in dieser Beziehung sind die Wünsche des Herrn Vorredners befriedigt worden.

Der Herr Abgeordnete v. Brandenstein hat weiter angefragt, wie wir dem Wunsche nachgekommen wären, der im vorigen Jahre ge-

äußert worden wäre: Uferstreifen möglichst zu schonen und nicht zu verkaufen. Wir haben im vorigen Jahre überhaupt keine Uferstreifen verkauft. Ich hatte die Ehre, im vorigen Jahre in der Kommission eine Karte vorzulegen, aus der zu ersehen war, welche Teile des Grunewalds bei Anlegung der Heerstraße verkauft werden sollten. Es fand sich dabei auch ein Streifen, der ungefähr 1 km lang ist und sich an der Havel nach Süden, nach Schildhorn hin, entlangzieht. Auf Befehl Seiner Majestät ist dieser Streifen vom Verkauf ausgeschlossen worden. Auch nach dieser Richtung sind also die Wünsche, die im Hohen Hause geäußert worden sind, erfüllt worden. (Bravo!)

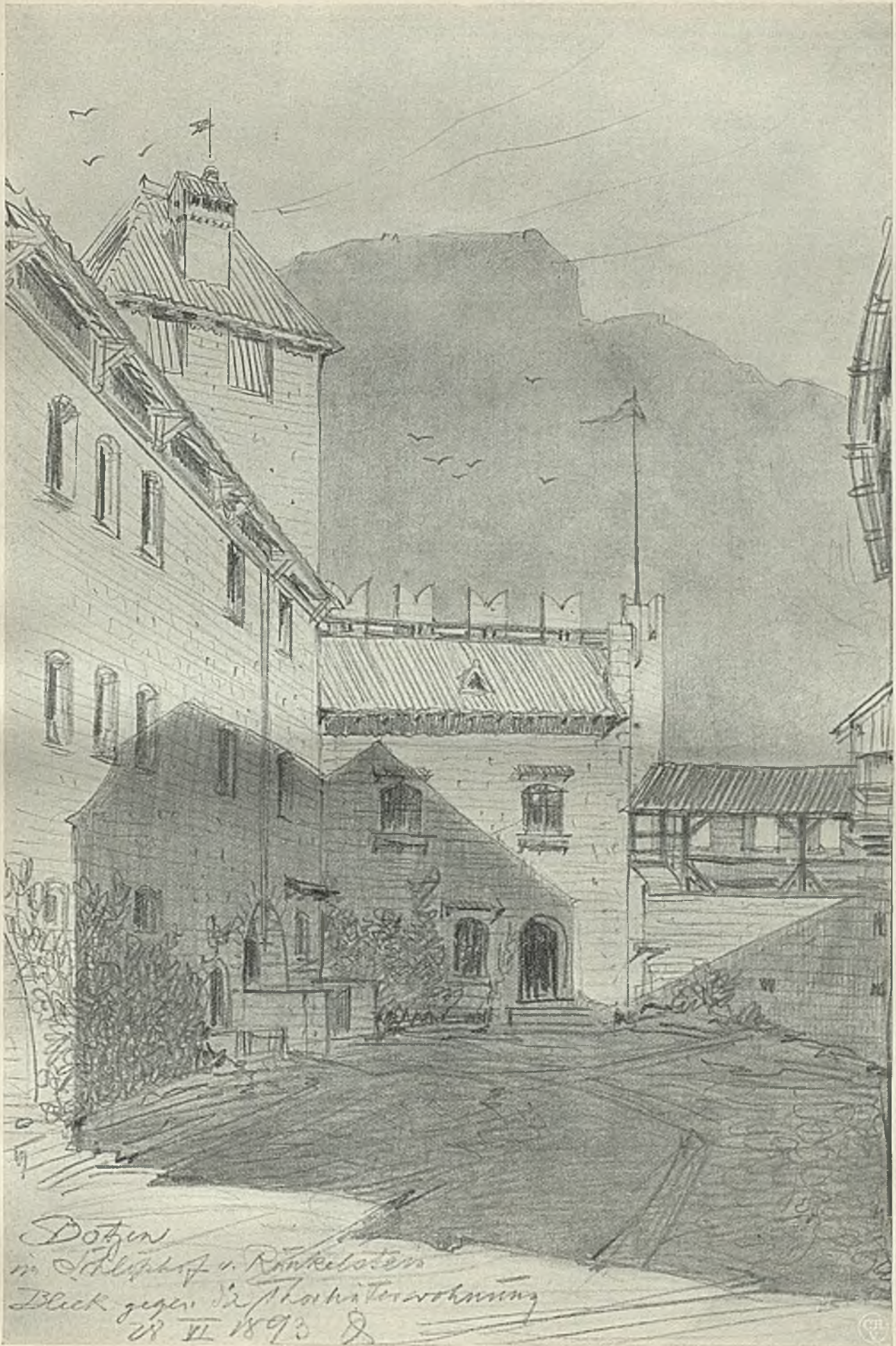
Was nun den Pichelswerder anlangt, so habe ich, wie ich schon sagte, im vorigen Jahre in der Kommission eine Karte vorgelegt, in der das zu verkaufende Terrain des Grunewalds farbig angedeutet war. Der Pichelswerder befand sich unter dem damals und schon seit langer Zeit zum Verkauf in Aussicht genommenen Terrain, und zwar mußte der Pichelswerder in das zu verkaufende Terrain einbezogen werden, um die Mittel für die Ueberbrückung des Stößensees und der Havel zu schaffen. Das Interesse der Forstverwaltung hätte es sonst nicht zugelassen, mit der Heerstraße weiter zu gehen als bis an den Stößensee; damit hörte das Interesse der Forstverwaltung auf, und es war dann kein Träger für die Kosten der Weiterführung der Heerstraße bis über die Havel hinüber vorhanden. Es mußte also das fiskalische Terrain des Pichelswerders mit in das Verkaufsterrain einbezogen werden, sonst war jede Möglichkeit der Fortführung der Heerstraße ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist schon vor 4 Jahren der Pichelswerder von vornherein mit als Verkaufsterrain in Aussicht genommen worden.

Nun, meine Herren, ist zuzugeben, daß der Pichelswerder besonders schöne Punkte hat; diese liegen im Süden. Die Schönheit des Pichelswerders besteht in der Aussicht, die die Südspitze über die ganze Havel bietet; der Westen und Norden des Pichelswerders bietet gar keine Reize. Es ist deshalb in Aussicht genommen, gerade diesen schönen Punkt, die Südspitze des Pichelswerders, zu erhalten und hier eine größere Fläche für die Öffentlichkeit zu reservieren, sie als Park herzurichten, so daß also die Schönheit des Pichelswerders auch für das Publikum erhalten bleibt.

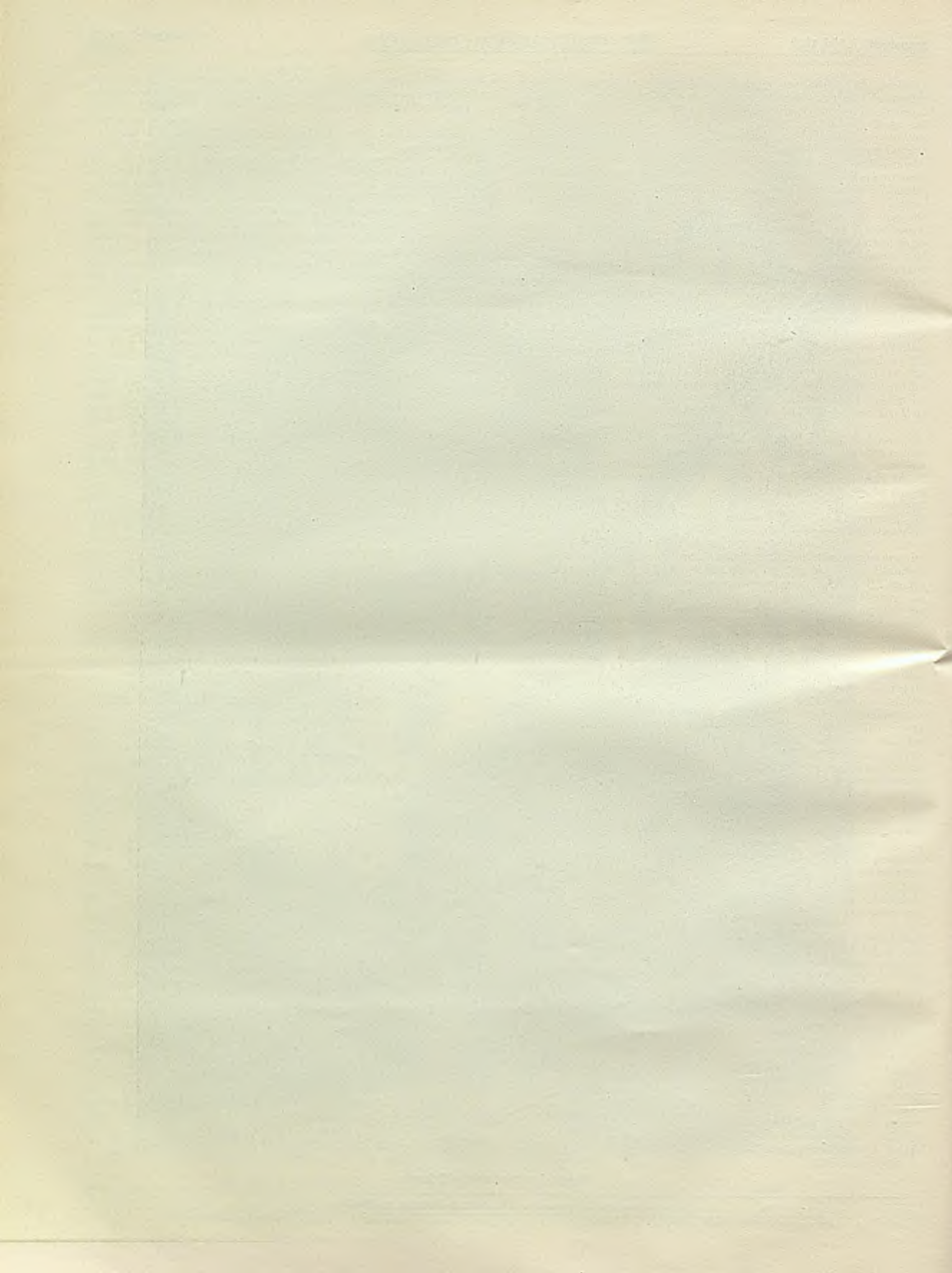
Im übrigen kann ich wohl sagen, daß die Staatsregierung im allgemeinen nach den Wünschen, die der Herr Abgeordnete v. Brandenstein in seinem Antrage hier ausgesprochen hat, verfährt. Aber sie kann natürlich nicht für alle Fälle die Verpflichtung übernehmen. Es wird sich stets im Einzelfalle darum handeln, genau zu prüfen, wie weit das Staatsinteresse mit diesem Prinzip, das, wie ich schon sagte, bisher stets beobachtet worden ist, vereinbar ist.

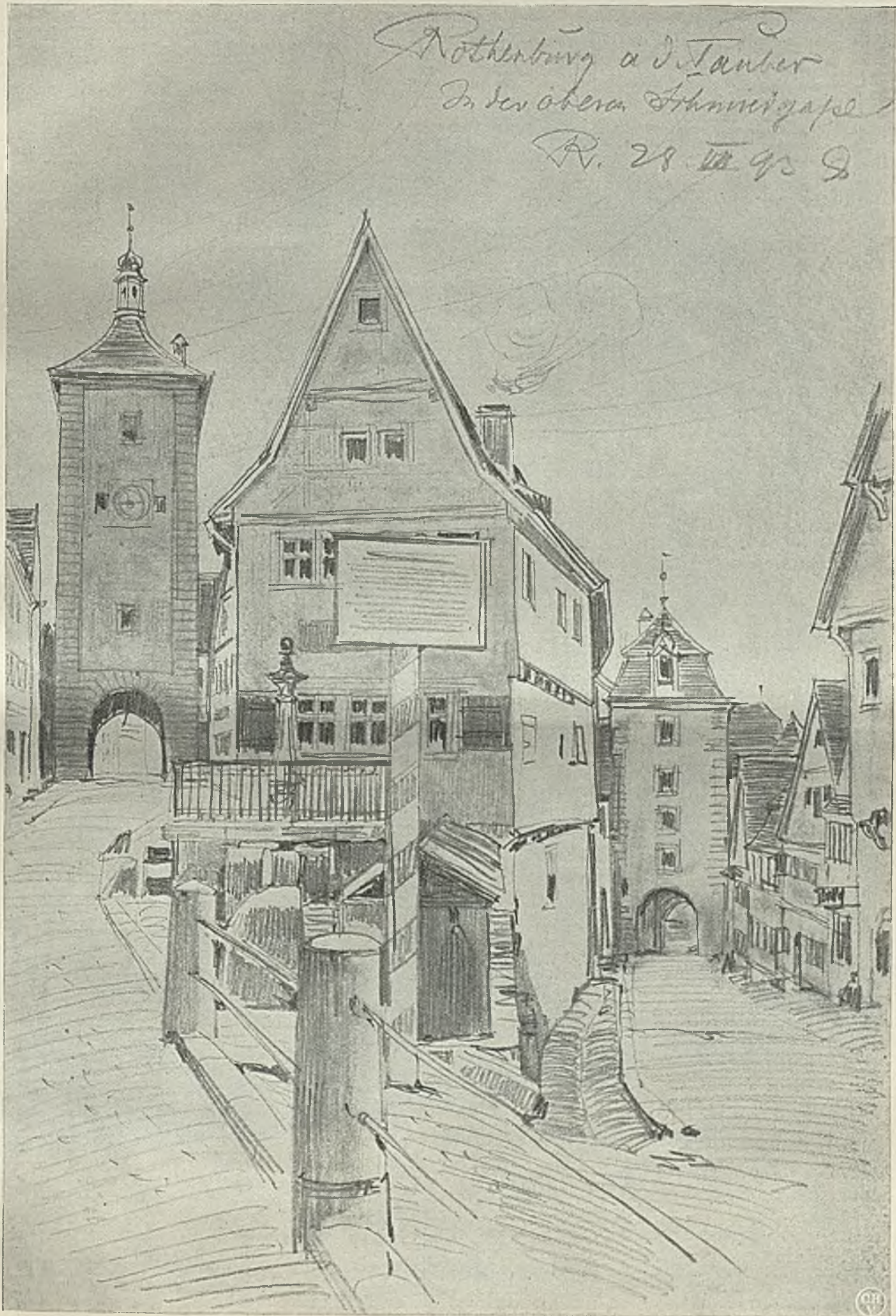
v. Bülow (Homburg), Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, die Verhandlung über den Grunewald im vorigen Jahre in diesem Hause und im Herrenhause war ein Ausdruck der Besorgnis des Publikums über die Pläne, die die Regierung, insbesondere der Forstfiskus, in bezug auf die Waldverkäufe in der Nähe von Berlin hatte, und über welche die verschiedensten Gerüchte umliefen. Es sind infolgedessen im Abgeordnetenhause bekanntlich zwei Resolutionen angenommen worden; die eine, die sagt, daß der Streifen südlich des Pichelswerders von der Entstehung von Wassergrundstücken ausgeschlossen werden sollte; die zweite, die allgemeiner gefaßt worden war, daß die Königliche Staatsregierung ersucht werde, fiskalische Grundstücke zwischen Berlin und Potsdam an den Flüssen und Seen, sogenannte Wassergrundstücke, vom Verkauf auszuschließen. Es war damals die Ansicht des Hauses, daß in diesem Ausschluß des Verkaufs auch der Pichelswerder einbegriffen sei. Es ergibt sich das aus der Äußerung des Berichterstatters vor dem Hause, wo es heißt: Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß bei der Döberitzer Heerstraße nicht der gesamte Pichelswerder, insbesondere nicht der südlich der Döberitzer Heerstraße belegene Teil, ein Teil, der gerade mit seiner schönen Uferlage am Stößensee zu Spaziergängen der Spandauer und auch der Berliner besonders geeignet ist, mit zur Bebauung freigegeben werden müsse.

Meine Herren, dann hat der Herr Minister in der Kommission erklärt, daß er bezüglich der Wasserstreifen den Wünschen des Hauses nachgekommen sei. Zu den Gebieten, auf denen keine Wassergrundstücke entstehen sollten, gehört nach meiner Ansicht auch der Pichelswerder, denn diese Halbinsel ist nicht groß genug, um, wenn man sie der Bebauung überliefern will, noch einen Streifen übrig zu lassen. Meine Herren, der Herr Minister hat erklärt, daß der Verkauf stattfinden soll, er hat also noch nicht erklärt, daß der Verkauf stattgefunden hat, und da ich annehme, daß es der Wunsch des ganzen Hauses ist, daß dieses wundervolle Stück Natur in der Nähe von Berlin für das Publikum erhalten werde, so möchte ich die Königliche Staatsregierung bitten, noch in letzter Stunde diesen Verkauf des Pichelswerders aufzugeben. Wenn dann noch Geld nötig ist zum Bau der Döberitzer Heerstraße, ziehe man doch den Militärfiskus heran, in dessen Interesse diese Straße hauptsächlich gebaut worden ist. Wir haben nirgends aus dem Etat ersehen, daß der Militärfiskus zu den Kosten dieser Heerstraße irgend etwas beigetragen hat. (Fortsetzung folgt)

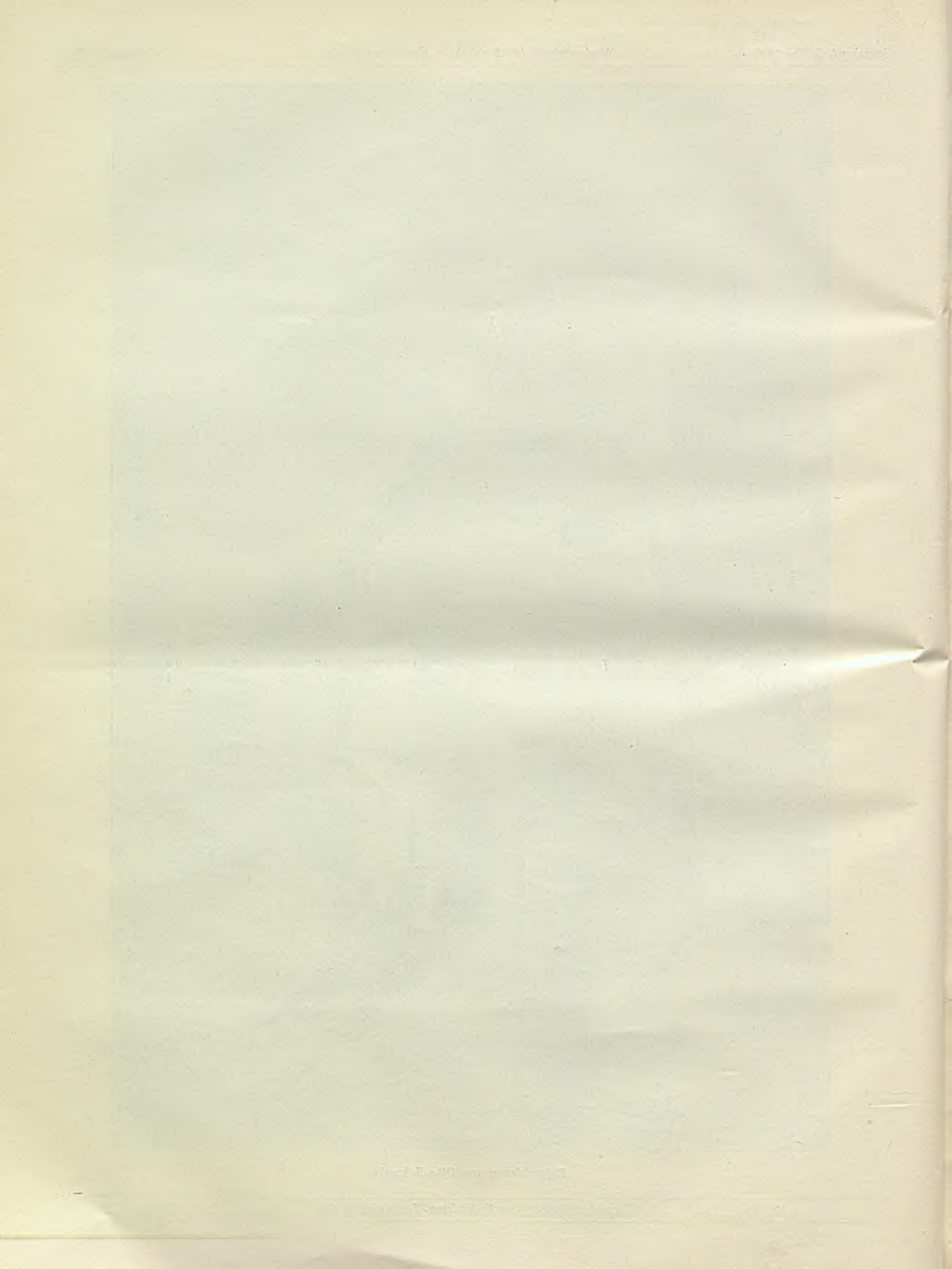


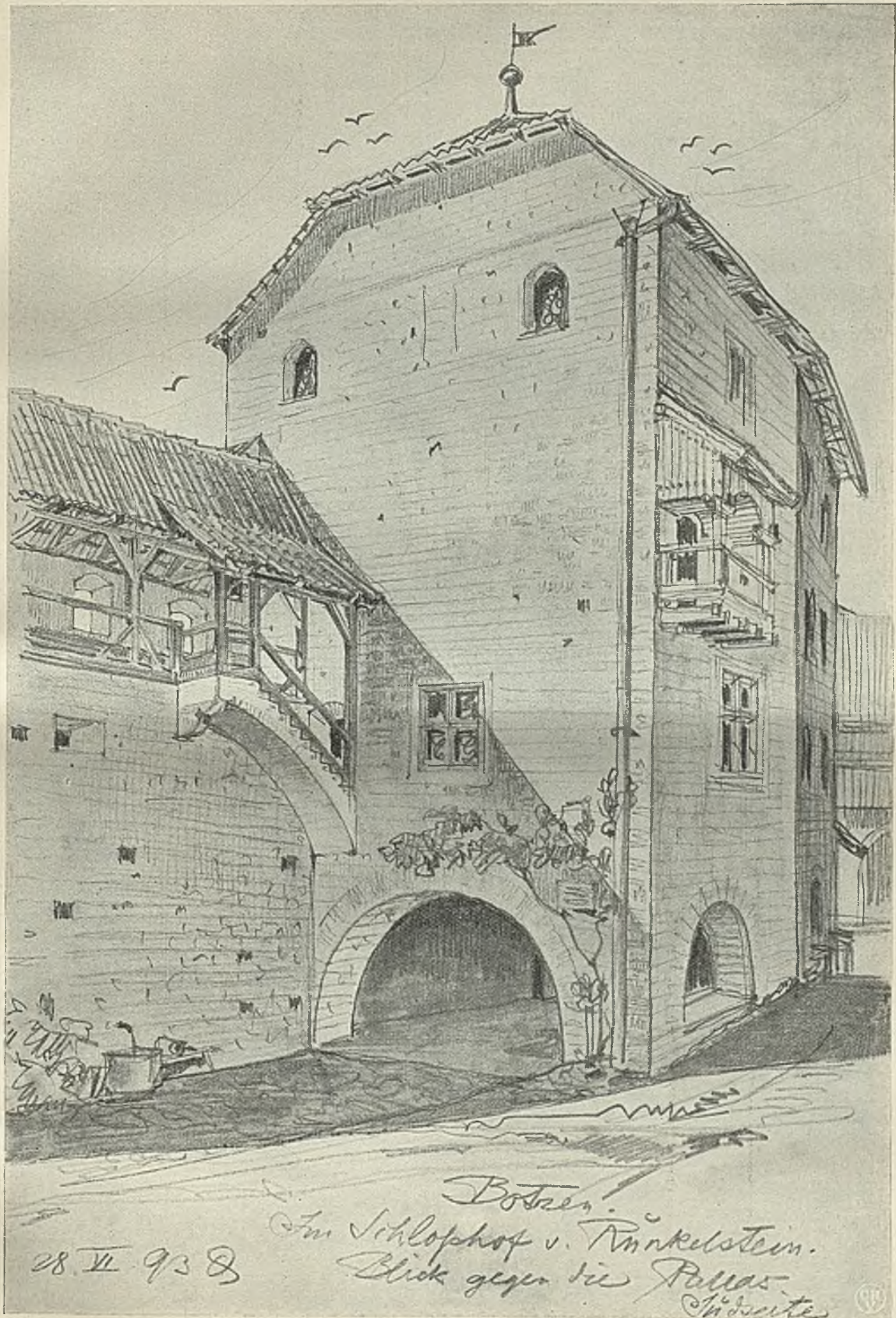
Reiseskizzen von Otto Schmalz



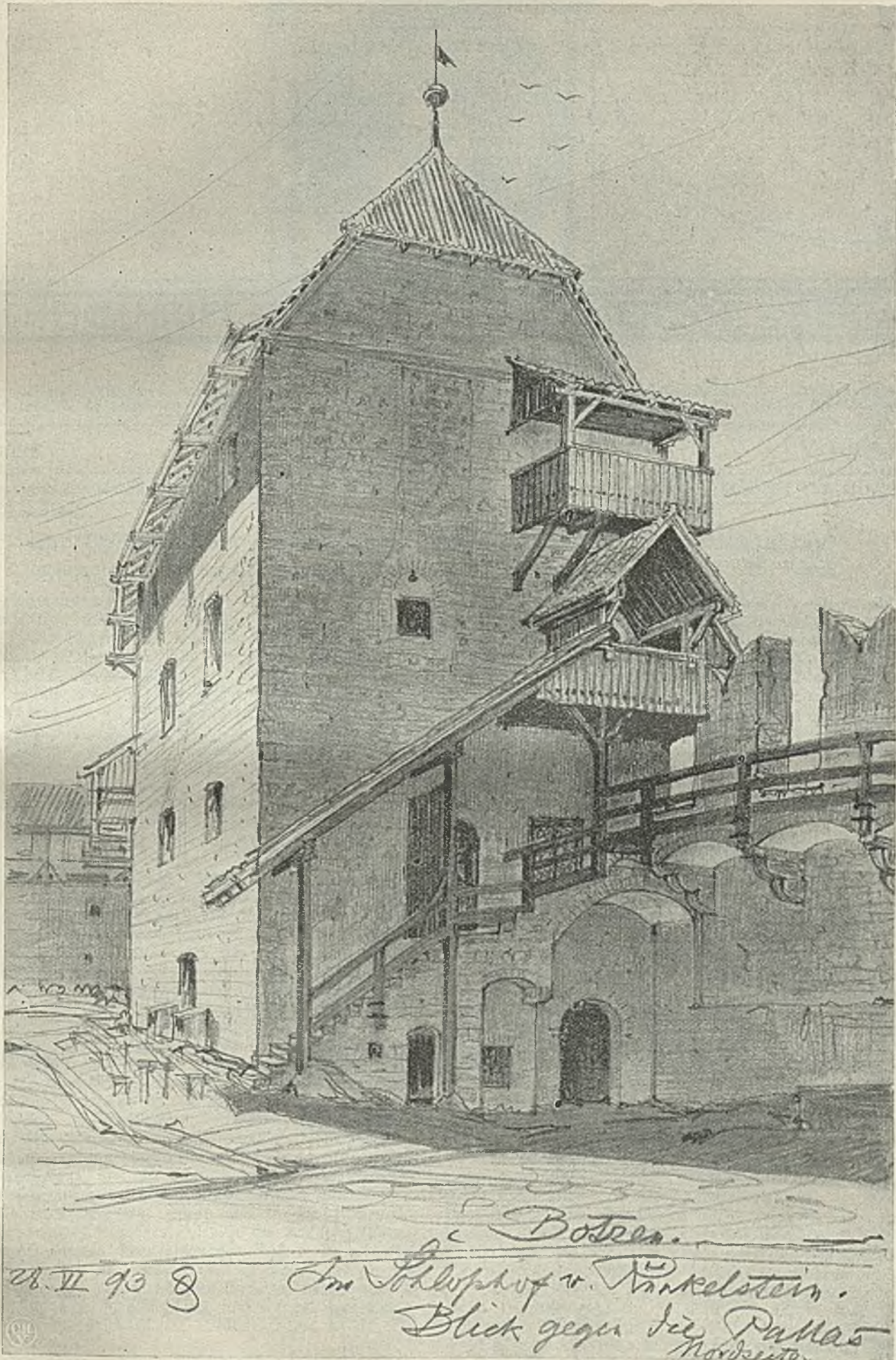


Reiseskizzen von Otto Schmalz





Reiseskizzen von Otto Schmalz



Reiseskizzen von Otto Schmalz

